



Merkblatt zur Anwaltsprüfung

vom 31. August 2020¹

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 (Anwaltsgesetz, BGFA, SR 935.61)
- Gesetz über das Anwaltswesen vom 17. Mai 2004 (SHR 173.800)
- Verordnung über das Anwaltswesen vom 23. August 2002 (Anwaltsverordnung, RAV, SHR 173.812)

I. Prüfungstermine

Die Prüfungen werden in der Regel jährlich dreimal (im Frühling, Sommer und Herbst) durchgeführt. Die festgelegten Prüfungstermine sind auf der Webseite der Aufsichtsbehörde ersichtlich (=> Prüfungstermine). Ausnahmsweise, insbesondere aus organisatorischen Gründen, können die Termine jedoch nachträglich geändert werden.

Im Übrigen gibt das Sekretariat der Aufsichtsbehörde (c/o Obergerichtskanzlei, Frauengasse 17, 8200 Schaffhausen, Telefon 052 632 74 22) Auskunft über die vorgesehenen Prüfungstermine.

II. Zulassungsverfahren

Die Aufsichtsbehörde lässt pro Prüfungstermin in der Regel höchstens acht Kandidatinnen und Kandidaten zu. Massgebend für die Zulassung ist die Reihenfolge des Eingangs der Zulassungsgesuche.

Das **Zulassungsgesuch** kann grundsätzlich erst gestellt werden, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind; es ist mit sämtlichen Unterlagen einzureichen (vgl. § 1 RAV und "Checkliste einzureichender Unterlagen für die Anwaltsprüfung"). Ein vorzeitiges Zulassungsgesuch zur Reservierung eines Prüfungsplatzes ist nicht zulässig. Eine Ausnahme hiervon gilt einzig hinsichtlich der Voraussetzung der im Kanton Schaffhausen zu absolvierenden Praktikumsdauer (§ 1 Abs. 2 lit. e Satz 2 RAV), indem Kandidatinnen und Kandidaten die Anmeldung bereits möglich ist, sobald sie ein einjähriges juristisches Praktikum in der Schweiz nach Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA absolviert haben.

¹ Inkrafttreten: 1. Januar 2021. Ersetzt Merkblatt zur Anwaltsprüfung in der Fassung vom 4. Juli 2014

Wird das Zulassungsgesuch nicht bis zwei Monate vor der jeweiligen ersten schriftlichen Teilprüfung gestellt, so besteht auch dann kein Anspruch auf Abnahme der Prüfung im nachfolgenden Frühling bzw. Sommer oder Herbst, wenn noch nicht acht Kandidierende zugelassen worden sind.

Für das mindestens einjährige juristische **Praktikum** (vgl. Art. 7 Abs. 1 lit. b BGFA) werden Tätigkeiten in einem Anwaltsbüro, an einem Gericht, bei einer Strafverfolgungsbehörde und im Rechtsdienst einer Verwaltungsbehörde angerechnet. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall auch andere juristische Tätigkeiten ganz oder teilweise anrechnen, wenn dabei eine ähnliche juristische Ausbildung gewährleistet war. Abwesenheiten (insbesondere wegen Militärdienst, Ferien, Krankheit oder Unfall) werden nicht an die Praktikumsdauer angerechnet (vgl. § 1 Abs. 2 lit. e RAV).

Mit dem Zulassungsgesuch haben die Kandidatinnen und Kandidaten anzugeben, ob sie die öffentlich-rechtliche Klausurprüfung im Rechtsgebiet Staats- und Verwaltungsrecht oder im Rechtsgebiet Strafrecht ablegen wollen (vgl. § 3 Abs. 1 RAV). Es besteht kein Anspruch darauf, das gewählte Rechtsgebiet nachträglich noch zu wechseln.

III. Prüfungsgebühr

Aufgrund des Zulassungsbeschlusses haben die Kandidatinnen und Kandidaten die ordentliche Minimalgebühr von Fr. 3'200.– für das ganze Prüfungsverfahren zu bezahlen (§ 13 Abs. 1 lit. a/aa RAV); diese wird mit der nach Abschluss der gesamten Prüfung definitiv festgesetzten Gebühr verrechnet. Wird sie vor der ersten schriftlichen Prüfung nicht bezahlt, so gilt die Zulassung zur Prüfung als widerrufen.

IV. Orientierungsgespräch

Nach erfolgter Zulassung sind die Kandidatinnen und Kandidaten eingeladen, an einem Orientierungsgespräch teilzunehmen. Das Gespräch wird von einem Mitglied der Aufsichtsbehörde geführt. Der festgesetzte Gesprächstermin wird den Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich mitgeteilt und ist auf der Webseite der Aufsichtsbehörde ersichtlich. Das Gespräch soll in der Regel drei bis vier Monate vor der ersten schriftlichen Prüfung stattfinden. Wird das Zulassungsgesuch weniger als vier Monate vor der ersten schriftlichen Prüfung gestellt, so besteht kein Anspruch auf die Teilnahme an einem Orientierungsgespräch.

Die einschlägigen Prüfungsvorschriften (§ 2–6 RAV) sowie der Inhalt des vorliegenden Merkblatts, der Liste der "Hilfsmittel für die Anwaltsprüfung" (vgl. unten, Ziff. V) und der Liste der kantonalen Erlasse für die mündliche Anwaltsprüfung (vgl. unten, Ziff. VII) werden beim Orientierungsgespräch als bekannt vorausgesetzt.

V. Besetzung

Die Prüfung wird grundsätzlich durch die ordentlichen Mitglieder der Aufsichtsbehörde abgenommen. Jedoch können auch die Ersatzmitglieder eingesetzt werden. Die konkrete Besetzung wird den Kandidatinnen und Kandidaten im Vorfeld bekanntgegeben. Die Besetzung kann sich im Laufe des Prüfungsverfahrens ändern, insbesondere bei der Wiederholung einzelner Prüfungsleistungen.

VI. Schriftliche Prüfungen

1. Prüfungsstoff

Der **Prüfungsstoff** der schriftlichen Teilprüfungen umfasst die folgenden Rechtsgebiete (§ 3 Abs. 1 RAV):

- Öffentlich-rechtliche Teilprüfung im Staats- und Verwaltungsrecht:
 - eidgenössisches Staats- und Verwaltungsrecht, einschliesslich Verfahrensrecht;
 - kantonales Staats- und Verwaltungsrecht, einschliesslich Verfahrensrecht;
 - Anwaltsrecht;
 - Grundzüge des Steuerrechts; sowie
 - Grundzüge des Sozialversicherungsrechts.
- Öffentlich-rechtliche Teilprüfung im Strafrecht:
 - Straf- und Strafprozessrecht, einschliesslich Nebenstrafgesetzgebung.
- Privatrechtliche Teilprüfung:
 - Materielles Privatrecht (Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht und Nebenerlasse);
 - Zivilverfahrensrecht, einschliesslich internationales Zivilverfahrensrecht;
 - Schuldbetreibungs- und Konkursrecht; sowie
 - Internationales Privatrecht.

2. Arbeitsmaterial

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die **Gesetzestexte** gemäss Liste der "Hilfsmittel für die Anwaltsprüfung" zu den schriftlichen Prüfungen mitzubringen. Unter Umständen werden weitere Gesetzestexte für die Prüfung zur Verfügung gestellt.

In den schriftlichen Prüfungen dürfen verschiedene **juristische Werke** gebraucht werden, wobei eine zahlenmässige Beschränkung abhängig von der jeweiligen Prüfung zu beachten ist (vgl. Merkblatt "Hilfsmittel für die Anwaltsprüfung"). Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Bücher selber zu stellen.

In den an den schriftlichen Prüfungen verwendeten Büchern und Gesetzestexten ist das Anbringen von Markierungen wie auch Notizen erlaubt.

3. Prüfungsablauf

Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel in Räumlichkeiten der Kantonsschule Schaffhausen, Pestalozzistrasse 20, 8200 Schaffhausen, oder im Schulungsraum der KSD (Informatikunternehmen von Kanton und Stadt Schaffhausen), Mühletalstrasse 105, 8200 Schaffhausen, abgenommen. Der jeweilige Prüfungsraum wird in der Regel am Orientierungsgespräch bekanntgegeben.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die im jeweiligen Prüfungsraum zur Verfügung stehenden Computer zu benützen. Ihnen steht eine formatierte **Word-Vorlage** zur Verfügung. Diese ist möglichst ohne Änderungen hinsichtlich Grösse, Schriftart, Abstände zu verwenden. Die Vorlagendatei kann auf der Webseite der Aufsichtsbehörde zur Anwendungsübung heruntergeladen werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten im Vorfeld der Prüfungen eine individualisierte Prüfungsnummer zugestellt, welche zwecks Wahrung der Anonymität im Rahmen der Korrektur der schriftlichen Teilprüfungen in der Kopfzeile anzugeben ist.

Sachverhalt und Fragen sind nicht abzuschreiben. Nur die sich stellenden Fragen sind zu beantworten. Ausführungen, die nicht zu den sich stellenden Fragen gehören, werden nicht oder sogar negativ bewertet. Es ist auf knappe, präzise Formulierungen zu achten, die alles Wesentliche enthalten. Stichworte sind nur bei Zeitnot und alsdann als Ergänzung (z.B. für eine verworfene Lösungsvariante) zulässig. Die Begründung ist ebenso wichtig wie das Ergebnis. Der Sachverhalt darf nicht durch Unterstellungen verändert werden. Vor allem soll nicht versucht werden, die Rechtsprobleme, die der Sachverhalt stellt, auf diese Weise zu umgehen. Ist der Sachverhalt mehrdeutig, soll eine selbstgewählte Variante bearbeitet und sollen allfällige weitere Varianten summarisch skizziert werden. In allfällig zu verfassenden Rechtsschriften haben sich die Kandidatinnen und Kandidaten nicht selber als Vertreter(in) aufzuführen, damit die Anonymität im Rahmen der Korrektur gewährleistet ist.

Die Kandidatinnen und Kandidaten haben die Klausurarbeiten vor der Abgabe zu unterschreiben.

4. Mitteilung des Prüfungsergebnisses

Die Beratung der schriftlichen Teilprüfungen durch die Aufsichtsbehörde findet in der Regel zwei bis drei Wochen nach der zweiten schriftlichen Teilprüfung statt. Im Anschluss wird den Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis schriftlich mitgeteilt, wobei sich die Kandidatinnen und Kandidaten am Beratungstag vorab telefonisch nach dem Ergebnis erkundigen können.

Werden beide schriftlichen Teilprüfungen als genügend qualifiziert, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen (§ 2 Abs. 2 RAV).

5. Wiederholung

Wird nur eine der schriftlichen Teilprüfungen als genügend qualifiziert, so ist die nicht bestandene Teilprüfung in der Regel am nächsten ordentlichen Prüfungstermin (Frühling, Sommer oder Herbst) zu wiederholen. Fällt die Wiederholungsprüfung genügend aus, so wird die Kandidatin oder der Kandidat zur mündlichen Prüfung zugelassen (vgl. § 4 Abs. 3 RAV).

Werden beide schriftliche Teilprüfungen als ungenügend qualifiziert, gilt die Anwaltsprüfung als nicht bestanden (§ 4 Abs. 4 RAV). Eine erneute Anmeldung zur Anwaltsprüfung ist diesfalls frühestens ein Jahr nach der schriftlichen Mitteilung des Prüfungsergebnisses möglich (§ 1 Abs. 4 RAV).

VII. Mündliche Prüfung

Es wird die Kenntnis der grundlegenden Erlasse des Bundesrechts in den zu prüfenden Rechtsgebieten (vgl. § 5 RAV) und insbesondere der in einer separaten Liste aufgeführten kantonalen Erlasse (oder ihrer allfälligen Nachfolgeerlasse) in der jeweils aktuellen Fassung verlangt. Der Prüfungsstoff umfasst die Rechtsgebiete gemäss § 5 RAV. Die Prüfung dauert grundsätzlich 2 Stunden, wobei in drei Blöcken à 40 Minuten geprüft wird. Die Kandidierenden entscheiden, ob dazwischen jeweils eine kurze Pause erfolgen soll.

- Prüfungsblock 1: Verwaltungs- und Verwaltungsverfahrensrecht, Strafrecht- und Strafprozessrecht (der Fokus liegt jeweils auf den Rechtsgebieten, in denen keine schriftliche Prüfung abgelegt wurde).
- Prüfungsblock 2: Obligationenrecht und Zivilprozessrecht.
- Prüfungsblock 3: Zivilgesetzbuch und SchKG.

Ziel der Prüfung ist es, ein praxisbezogenes Rechtsgespräch auf gutem Niveau zu führen. Mitzubringen sind an die Prüfung einzig Schreiber und Notizpapier; falls die Konsultation von Gesetzen erforderlich ist, werden diese zur Verfügung gestellt.

Die Behörde entscheidet aufgrund einer Gesamtbewertung der schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen, ob das Anwaltsexamen bestanden wurde oder ob die ungenügenden mündlichen Teilprüfungen zu wiederholen sind.

Die Wiederholung von einer oder mehreren mündlichen Teilprüfungen findet in der Regel im nächsten ordentlichen Prüfungsturnus (Frühling, Sommer oder Herbst) statt. In begründeten Fällen ist die Wiederholung ausnahmsweise bereits in einem früheren Zeitpunkt möglich.

VIII. Orientierungsgespräch nach ungenügenden Prüfungsleistungen

Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Teilprüfung nicht bestanden haben, erhalten Gelegenheit, mit einem Mitglied der Aufsichtsbehörde ein Orientierungsgespräch zu führen.

Wer ein solches Gespräch wünscht, hat dies dem Sekretariat der Aufsichtsbehörde schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

Das Gespräch soll den Kandidatinnen und Kandidaten helfen, die Wiederholung einer Teilprüfung oder eine neue Prüfung vorzubereiten.

Stand: 31. August 2020